

Parkhausvertrag Jahreskarte

1. Kundenangaben & Rechnungsanschrift

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Firma:	<input type="text"/>	Straße, Nr.:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>	PLZ, Ort:	<input type="text"/>
Mobil:	<input type="text"/>	Telefon: (tagsüber)	<input type="text"/>

2. Dauerkarte

Stellplatznummer:	<input type="text"/>
Kfz-Kennzeichen:	<input type="text"/>
Laufzeitbeginn: Laufzeitende:	<input type="text"/>
RFID-Nummer:	<input type="text"/>
Bemerkungen:	<input type="text"/>

3. Produkt

Jahreskarte:	600,00 €/Jahr
Pfand für RFID-Ticket:	15,00 €
Zahlung:	Die Gebühren sind bei Vertragsabschluss fällig. Im Verlängerungsfall 30 Tage vor Beginn der Verlängerung.

4. Bankverbindung

Kontoinhaber :	Parkhaus Delmenhorst GmbH
IBAN :	DE87 2805 0100 0039 4007 59
BIC :	SLZODE22XXX
Kreditinstitut :	Landessparkasse zu Oldenburg

5. Laufzeit

Die Laufzeit des Parkhausvertrages beträgt jeweils 12 Monate. Der Parkhausvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Laufzeitende gekündigt worden ist.

6. AGB und Einstell- und Nutzungsbedingungen

Der Kunde bestätigt der Parkhaus Delmenhorst GmbH mit seiner Unterschrift, dass die angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Parkhausvertrages in vollem Umfang zur Kenntnis genommen wurden und er diesen zugestimmt hat. Zugleich bestätigt der Kunde, die in den angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Einstell- und Nutzungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Ort, Datum:	<input type="text"/>	Ort, Datum:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>		<input type="text"/>
	Unterschrift des Kunden		Unterschrift der Parkhaus Delmenhorst GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das City-Parkhaus der Parkhaus Delmenhorst GmbH sowie Datenschutzklärung für die Datenverarbeitung im Rahmen des Parkhausvertrages

1. Parkhausvertrag

- 1.1. Die Parkhaus Delmenhorst GmbH (Vermieter) stellt dem Mieter nach Abschluss eines Parkhausvertrages, für den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) im vom Vermieter betriebenen City Parkhaus, Am Stadtwall 10 in 27749 Delmenhorst zur Verfügung. Verwahrung, Bewachung und Überwachung des eingestellten Kfz sind nicht Gegenstand des Parkhausvertrages. Sofern der Mieter einen Jahresvertrag abschließt, hat er Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, bei Monatsverträgen und Kurzzeitparken besteht ein solcher Anspruch ausdrücklich nicht.
- 1.2. Mit Abschluss des Parkhausvertrages ist der Vermieter verpflichtet, während der Laufzeit des Parkhausvertrages die sich in dem Parkhausvertrag genannte Anzahl von Stellplätzen zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist auf Grundlage des Parkhausvertrages nur berechtigt, die Kfz auf den Stellplätzen abzustellen, deren Kfz-Kennzeichen im Parkhausvertrag genannt sind. Bei einem Kfz-Kennzeichen-wechsel ist die Parkhaus Delmenhorst GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren. Zum Abstellen sind nur Kfz zugelassen, die nach ihrer Größe in den angebrachten Markierungen ohne der Behinderung des Verkehrs im Parkhaus abgestellt werden können.
- 1.3. Eventuelle Änderungen der weiteren in dem Parkhausvertrag angegebenen Daten sind dem Vermieter von dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4. Die Vertragslaufzeit der Jahreskarte beträgt 12 Monate. Der Parkhausvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht gem. Ziff. 1.5 gekündigt wurde.
- 1.5. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende unter Angabe der RFID-Nummer sowie des Kfz-Kennzeichens ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Mieter gegen die Einstell- und Nutzungsbedingungen oder gegen polizeiliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt. Sofern der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises länger als fünf Tage in Verzug ist, kann die Parkhaus Delmenhorst GmbH den Parkhausvertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Weitere Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) der Parkhaus Delmenhorst GmbH bleiben hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Benutzungsbestimmungen

- 2.1. Es gelten die im Parkhaus ausgehängten Einstell- und Nutzungsbedingungen der Parkhaus Delmenhorst GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Für den Fall von eventuellen Unklarheiten oder Widersprüchen findet in der Hierarchie zunächst der Parkhausvertrag mitsamt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dann die Einstell- und Nutzungsbedingungen Anwendung.
- 2.2. Der Stellplatz kann täglich in der Zeit von 0:00 – 24:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung erfolgt in der Form, dass der Mieter das Kfz auf einem bestimmten Stellplatz (Jahresvertrag) oder irgendeinem freien Stellplatz (Monatsvertrag) abstellen kann.
- 2.3. Der Mieter erhält eine Parkkarte (RFID-Ticket), welche zum Öffnen und Schließen der Ein- und Ausfahrtsschranke verwendet werden muss. Die Schranke öffnet sich nach dem Vorhalten der Parkkarte automatisch.
- 2.4. Bei Beschädigung oder Verlust der Parkkarte wird eine Ersatzgebühr von 15,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Dem Mieter bleibt nachgelassen, gegenüber dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem tatsächlich ein geringerer Aufwand entstanden ist. Jeden Verlust der Parkkarte hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

3. Pfandrecht

- 3.1. Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Parkhausvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Mieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung gegenüber dem Mieter oder dem Fahrzeughalter vornehmen.

4. Haftung

- 4.1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 4.2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 4.3. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,- Euro begrenzt.
- 4.4. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden an seinem an seinem Kfz unverzüglich, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Einstellplatzes, anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zumuten ist. In diesen Fällen muss der Mieter dem Vermieter den Schaden innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
- 4.5. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Parkhaus Delmenhorst GmbH ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 4.6. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zudem haftet er auch für eine

- 4.7. unsachgemäße Benutzung der Mietssache sowie für eine hieraus resultierende Verunreinigung des Parkhauses/Stellplatzes.
- Die Parkhaus Delmenhorst GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

5. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzerklärung)

- 5.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters ist: Parkhaus Delmenhorst GmbH, Fischstr. 32-34, 27749 Delmenhorst, Tel.: 04221 1276 0, E-Mail: info@stadtwerkegruppe-del.de.
- 5.2. Der Datenschutzbeauftragte der Parkhaus Delmenhorst GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: datenschutz nord GmbH (DSN), Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen, Tel.: 0421 69660 zur Verfügung.
- 5.3. Die Parkhaus Delmenhorst GmbH verarbeitet im Rahmen des Parkhausvertrages folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Mieters (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Kundennummer des Mieters, Kfz-Kennzeichen des Mieters sowie Abrechnungsdaten (Bankverbindungsdaten). Die Parkhaus Delmenhorst GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - 5.3.1. Erfüllung des Parkhausvertrags auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - 5.3.2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 5.4. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Mieters erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 5.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Innerhalb der Parkhaus Delmenhorst GmbH an andere Fachabteilungen, Außerhalb des Unternehmens an Behörden, an Banken, an Dienstleister, z.B. Service-Rechenzentrum, Call-Center, Help-Desk, an Inkassobüro, an Steuerberater/RA.
- 5.5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 5.6. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden zu den unter Ziffer 5.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 5.7. Der Mieter hat gegenüber der Parkhaus Delmenhorst GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Mieters bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 5.8. Im Rahmen dieses Parkhausvertrags muss der Mieter diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Parkhausvertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Parkhaus Delmenhorst GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Parkhausvertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 5.9. Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erfolgt im Parkhaus eine Videoaufzeichnung. Auf die entsprechende gesonderte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Bedingungen sind abschließend.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Parkhausvertrages, dessen Bestandteile diese Bedingungen sind, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung wird eine solche vereinbart, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollte in vollem Umfang – oder soweit dieses rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Parkhausvertrags, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen ausdrücklich nicht.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Delmenhorst.
- 7.2. Der Parkhausvertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts.

Parkhaus Delmenhorst GmbH, Fischstraße 32-34, 27749 Delmenhorst, Telefon 04221/1276-0

Zentrales Störfalltelefon der StadtWerkegruppe Delmenhorst: 0180 1276-1276

Stand: Mai 2019

Einstell- und Nutzungsbedingungen für das City-Parkhaus der Parkhaus Delmenhorst GmbH

1. Mietvertrag

Der Vermieter (Parkhaus Delmenhorst GmbH) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis (Mietvertrag) begründet, das dem Benutzer des Parkhauses das befristete Abstellen eines Kfz ohne Anhängen auf einem Stellplatz im „City-Parkhaus“ gestattet. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis - Parkdauer

- 2.1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden aktuellen Preisliste.
- 2.2. Unmittelbar vor dem Abholen des Fahrzeuges ist der Mietpreis am Kassensystem durch Eingabe des Parktickets zu ermitteln und hier zu entrichten.
- 2.3. Die Höchststelldauer beträgt 2 Wochen. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 2.4. Bei Verlust des Parktickets ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- sowie der Mietpreis für die tatsächliche Parkdauer zu begleichen, mindestens jedoch der Tageshöchstsatz in Höhe von € 12,-. Dem Mieter bleibt nachgelassen, gegenüber dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass er den Stellplatz tatsächlich kürzer genutzt hat und das dem Vermieter eine geringere Bearbeitungsgebühr entstanden ist.
- 2.5. Bei vom Mieter verursachten Notdiensteseinsätzen, die der Mieter zu vertreten hat, ist der Mieter zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts verpflichtet. Dieses beträgt pro Einsatz € 80,-. Dem Mieter bleibt nachgelassen, gegenüber dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem tatsächlich ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt nur gegen Hinterlegung der Personalien.
- 2.6. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 2.7. Von Absätzen 1 bis 4 sind Monats- und Dauerparker, mit denen ein schriftliches Mietverhältnis geschlossen wurde, ausgenommen.

3. Benutzungsbestimmungen

- 3.1. Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- 3.2. In der Parkeinrichtung ist verboten:
 1. das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Anhängern und/oder feuergefährlicher Ladung, Wohnmobilen sowie Lastkraftwagen;
 2. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
 3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
 4. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 5. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug sowie das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an der E-Ladesäule;
 6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
 7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
 8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
 10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge, nicht versicherter und/oder nicht betriebssicherer Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugen mit nicht serienmäßigen Anbauten und/oder fehlender Betriebserlaubnis bzw. ohne KFZ-Kennzeichen;
 11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
 12. das unberechtigte Belegen von als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen.
- 3.3. Das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf dem Parkplatz der E-Ladesäule ist für maximal vier Stunden gestattet. Die Nutzung der E-Ladesäule erfolgt auf eigene Gefahr. Die vorgegebenen Bedienungsvorgaben sind einzuhalten.
- 3.4. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter vor, ein Hausverbot auszusprechen und falsch abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Mieters oder des Halters zu entfernen bzw. auf den vorgeschriebenen Platz zu bringen.
- 3.5. Der Vermieter ist berechtigt, das vom Mieter eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr von dem Einstellplatz zu entfernen.
- 3.6. Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erfolgt im Parkhaus eine Videoaufzeichnung. Auf die entsprechende Datenschutzerklärung wird verwiesen.

3. Haftung

- 4.1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 4.2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 4.3. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,- Euro begrenzt.
- 4.4. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden an seinem Kfz unverzüglich, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Einstellplatzes, anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen muss der Mieter dem Vermieter den Schaden innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
- 4.5. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 4.6. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zudem haftet er auch für eine unsachgemäße Benutzung der Mietssache sowie für eine hieraus resultierende Verunreinigung des Parkhauses/Stellplatzes.
- 4.7. Die Parkhaus Delmenhorst GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

4. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung gegenüber dem Mieter oder dem Fahrzeughalter vornehmen.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Delmenhorst. Er findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts Anwendung.

Parkhaus Delmenhorst GmbH, Fischstraße 32-34, 27749 Delmenhorst, Telefon 04221/1276-0

Zentrales Störfalltelefon der StadtWerkegruppe Delmenhorst: 0180 1276-1276

Stand: Dezember 2018

STADTWERKEGRUPPE DELLENHORST

Parkhaus Delmenhorst GmbH
Fischstraße 32-34
27749 Delmenhorst

Telefon 04221 1276 0
E-Mail service@stadtwerkegruppe-del.de
Internet www.stadtwerkegruppe-del.de

Geschäftsführung Hans-Ulrich Salmen
Amtsgericht Oldenburg HRB 140049

Informationspflichten gemäß Artikel 13, 14 EU-DSGVO
für Dauerkunden
des Parkhauses, Am Stadtwall in Delmenhorst.

a. Verantwortlicher

Parkhaus Delmenhorst GmbH
Fischstraße 32 - 34; 27749 Delmenhorst
Tel. 04221 1276-0
E-Mail: info@stadtwerkegruppe-del.de

b. Datenschutzbeauftragte

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen
Tel. 0421 6966 320
office@datenschutz-nord.de

c. Art der Daten

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere:

- Personenstammdaten (Name, Adresse und andere Kontaktdaten)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Logdaten, zur Gewährleistung der Sicherheit bzw. der IT-Systeme.
- Bildaufnahmen (Videoaufzeichnung) von Personen

d. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt:

- aufgrund einer Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1a EU-DSGVO,
- für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen i.S.d. Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt i.S.d. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO, welche sich aus _____ ergibt,
- um lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen i.S.d. Art. 6 Abs. d EU-DSGVO,
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde i.S.d. Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO,
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen überwiegen, insbesondere wenn es sich bei dem Betroffenen um ein Kind handelt i.S.d. Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO,
- im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses i.S.d. Art. 88 der EU-DSGVO i.V.m. §§ 75, 87 Abs. 1 Nr.6 BetrVerfG sowie § 1 Abs. 4 Alt. 2, § _____,
- zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie berechtigter Interessen i.S.d. § 4 Abs. 1, 3 BDSG-Neu.

Der Zweck der Verarbeitung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder des bekundeten Interesses daran.

Die Videoüberwachungsanlage wird zur Wahrung des Hausrechts, zur Zutrittskontrolle und zur Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten (Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung/Vandalismus u.Ä.) sowie zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs eingesetzt. Geschützt werden soll hiermit sowohl des Firmeneigentum als auch das persönliche Eigentum und die körperliche Unversehrtheit der Nutzer/innen.

e. Quellen

Wir verarbeiten nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer/s Vertrages bzw. Ihres bekundeten Interesses daran von Ihnen direkt erhalten.

f. Empfänger von personenbezogenen Daten

Innerhalb und außerhalb des Unternehmens erhalten Ihre Daten folgende Stellen (nur innerhalb von Deutschland):

- Stadtwerte Delmenhorst GmbH als Dienstleisterin für IT-Unterstützung,
- An Banken zur Abrechnung der Gebühren,
- An Inkassodienstleister falls dies innerhalb des Mahnwesens notwendig sein sollte,
- Videosequenzen an Ermittlungsbehörden im Falle eines eingeleiteten Verfahrens.

g. Speicherung

Die Speicherung erfolgt mindestens für die Dauer des/der Vertrags bzw. der Abwicklung des Interesses daran.

Darüber hinaus erfolgt die Speicherung basierend auf den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen.

Nach Ablauf dieser maximalen Speicherdauer werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Die Speicherdauer für Videosequenzen beträgt maximal 72 Stunden.

Nach Ablauf werden Ihre Daten unverzüglich überschrieben.

Soweit Vorfälle für ein Ermittlungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren relevant sind, werden diese extrahiert und für die Dauer des Verfahrens oder gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

h. Rechte der Betroffenen Personen

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können Genaueres hierzu in Abschnitt III der EU-DSGVO nachlesen.

Zum Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im

öffentlichen Interesse und einer Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Unternehmen: Parkhaus Delmenhorst GmbH

Adresse: Fischstraße 32 - 34, 27749 Delmenhorst

Tel.: 04221 1276-0

Email: info@stadtwerkegruppe-del.de

i. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie wie folgt:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hannover, Tel. 0511 1204500.

Bevor Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, möchten wir Sie jedoch um die Möglichkeit bitten, Ihnen direkt Auskunft zu Ihren Fragen/Bedenken geben zu können. Sie können sich direkt an unseren o.a. Datenschutzbeauftragten wenden oder an die Geschäftsführung.

j. Gründe für die Bereitstellung

Im Rahmen der Bearbeitung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Abwicklung des Vertrages bzw. des bekundeten Interesses daran erforderlich sind.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Abwicklung des Vertrags bzw. des bekundeten Interesses daran erforderlich.

k. Sonstiges

Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung Ihres Vertrags.

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).